



Kfz-Angelegenheiten

Informationen zur Fahrzeugeinfuhr und -abmeldung

Sobald in Deutschland zugelassene Fahrzeuge nach Belgien verbracht werden, besteht die gesetzliche Verpflichtung (§ 13 FZV = Fahrzeug-Zulassungsverordnung) das Fahrzeug unverzüglich umzumelden. Die Botschaft empfiehlt diesbezüglich, das Fahrzeug bereits **vor** dem Umzug / **vor** der Veräußerung bei der zuständigen deutschen Zulassungsstelle abzumelden und dort Ausfuhrkennzeichen zu beantragen.

Nur in Ausnahmefällen kann die Außerbetriebsetzung durch die Deutsche Botschaft in Brüssel erfolgen. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht allerdings **nicht**. Die Botschaft ist montags – freitags (außer an Feiertagen) von 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- bei Fahrzeugen, die noch nicht in Belgien zugelassen sind:
 - beide deutschen Fahrzeugpapiere, d.h. entweder den bis 30.09.2005 ausgestellten Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein oder die ab 01.10.2005 ausgestellte Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II
 - beide deutschen Nummernschilder
 - Personalausweis oder Reisepass
 - evtl. Kaufvertrag;

- bei Fahrzeugen, die bereits in Belgien zugelassen sind:
 - falls die deutschen Fahrzeugpapiere (siehe oben) von den belgischen Behörden einbehalten worden sind, genügt eine Bestätigung darüber (w.z.B. eine Kopie der deutschen Fahrzeugpapiere mit dem Stempel der belgischen Behörde)
 - Original der belgischen Zulassung
 - beide deutschen Nummernschilder
 - Personalausweis oder Reisepass
 - evtl. Kaufvertrag.

Für die Außerbetriebsetzung ist eine Gebühr in Höhe von 30 Euro bar zu entrichten. Die deutschen Fahrzeugpapiere werden entwertet und Ihnen wieder ausgehändigt. Die Nummernschilder werden eingezogen.

Seit dem 01.10.2005 werden von deutschen Zulassungsbehörden keine Abmeldebescheinigungen mehr ausgestellt. Seit 01.01.2007 stellt auch die Deutsche Botschaft in Brüssel keine Abmeldebescheinigungen mehr aus.

Durch schriftliche Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg wird die Zulassungsbehörde in Deutschland über die erfolgte Außerbetriebsetzung informiert.

Hinweise zum Zulassungsverfahren in Belgien

1. Zulassungsantrag = *aanvraag tot inschrijving van een voertuig / demande d'immatriculation d'un véhicule*

Der für die Zulassung notwendige Antrag ist erhältlich:

- bei der belgischen zentralen Zulassungsstelle = DIV (*Directie inschrijvingen voertuigen / Direction pour l'immatriculation des véhicules*),
- beim belgischen TÜV = Technische Kontrolle (*Autokeuring / Contrôle Technique*)
oder
- bei Versicherungsgesellschaften, die eine Kfz-Haftpflichtversicherung anbieten.

Der Zulassungsantrag ist zu versehen mit:

- Vignette 705 (Bestätigung vom Zoll),
- Steuermarken (bei jedem Postamt erhältlich - die Höhe des Betrages teilt Ihnen die *Autokeuring / Contrôle Technique* mit),
- dem Stempel einer in Belgien ansässigen Versicherungsgesellschaft als Bestätigung dafür, dass Ihr Fahrzeug in Belgien versichert ist,

und dann einzureichen beim [DIV](#) in Brüssel bzw. einer der 11 Niederlassungen.

Neben dem Zulassungsantrag müssen auch der (bisher übliche) Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein bzw. die (neue) Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II sowie die Abmeldebescheinigung und die Konformitätsbescheinigung eingereicht werden.

2. Konformitätsbescheinigung = *gelijkvormigheidsattest / certificat de conformité*

Sollten Sie noch nicht im Besitz einer europäischen COC-bescheinigung (*Certificate of Conformity*) sein, so müssen Sie in Belgien eine Konformitätsbescheinigung beantragen. Sie bestätigt, dass Ihr Fahrzeug den belgischen gesetzlichen Vorschriften entspricht und ist erhältlich entweder beim Generalvertreter Ihrer Kfz-Marke in Belgien oder beim belgischen TÜV. In jedem Fall erteilt man Ihnen beim TÜV Auskunft darüber, wo Sie die Konformitätsbescheinigung erhalten können und welche Unterlagen einzureichen sind.

Anschriften:

Zollamt (*)

Rue de l'Entrepôt / Stapelhuisstraat 11

1020 Brüssel

Tel.: 02/ 421.38.30, 02/ 421.38.31 oder 02/ 422.11.91

www.fiscus.fgov.be

Das Zollamt steht im Brüsseler Telefonbuch unter der Rubrik *Ministeries - Financiën - Administratie Douane en Accijnzen / Ministères - Finances - Administration Douanes et Accises*.

(*) zuständig für den Großraum Brüssel. Bewohner aller anderen Gemeinden Belgiens können beim Zollamt Brüssel erfahren, welches Zollamt für sie zuständig ist.

DIV
City Atrium

Rue du Progrès / Vooruitgangstraat 56
1210 Brüssel
www.mobilit.fgov.be

Autokeuring / Contrôle Technique (*)
Rue Colonel Bourg / Kolonel Bourgstraat 118
1140 Brüssel
Tel.: 02 / 726.91.52
Fax: 02 / 702.93.60 oder 02 / 726.81.57
E-Mail: info@autocontrole.be
Website: www.autocontrole.be

(*) zuständig für den Großraum Brüssel. Bewohner aller anderen Gemeinden Belgiens können bei der *Autokeuring / Contrôle Technique* Brüssel oder beim FÖD Verkehr (Verkehrsministerium) erfahren, wo sich die für sie zuständige Technische Kontrolle befindet.

Hinweise für die Zulassung in Belgien bei fehlenden Fahrzeugpapieren und Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister

Alle deutschen Fahrzeugpapiere sind den belgischen Behörden im Original vorzulegen. Bei Verlust der Originale wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Deutsche Zulassungsstelle oder an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann unter bestimmten Voraussetzungen Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) an Fahrzeugeigentümer erteilen, die ihr Fahrzeug im Ausland zulassen möchten.

Dazu wendet sich der Fahrzeugeigentümer **schriftlich** (formlos) in deutscher oder englischer Sprache an das:

Kraftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet 223
D - 24932 Flensburg

Telefax: 0049-461-316-2800

www.kba.de

Dem Brief oder Telefax muss ein amtliches Schreiben der belgischen Zulassungsbehörde beigelegt sein, aus dem die vollständige Adresse der belgischen Behörde, der zuständige Bearbeiter und das Akenzeichen hervorgehen und in welchem bescheinigt sein muss, dass die Auskunft zum Zwecke der Zulassung in Belgien benötigt wird. Sofern das amtliche Schreiben nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, muss zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung beigelegt sein.

Das KBA teilt dem Fahrzeugeigentümer dann mit, zu welchem Aktenzeichen und auf welches Bankkonto die fällige Gebühr (z.Z. 10,20 Euro) überwiesen werden muss.

Nach Eingang der Gebühr wird die Auskunft vom KBA direkt an die Zulassungsbehörde übersandt.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.